

II-66 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

15.6.1966

45/J

A n f r a g e

der Abgeordneten R e i c h, M a c h u n z e, V o l l m a n n,
 K a b e s c h, T i t z e und Genossen
 an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend die Rechnungslegung der Gebiets-, und Landwirtschafts- und
 Betriebskrankenkassen gem. § 444 Abs. 4 ASVG.

-.-.-

Bezüglich der Rechnungslegung der Versicherungsträger der österreichischen Sozialversicherung hat das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz 1955 im § 444 auf die einschlägigen Vorschriften des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938 zurückgegriffen. Eine bedeutsame Ergänzung erfolgte jedoch dadurch, dass die Gebiets-, Landwirtschafts- und Betriebskrankenkassen bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der statistischen Nachweisungen eine Sektionierung nach Arbeitern und Angestellten vornehmen sollten. Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sollen durch diese Sektionierung wertvolle Unterlagen für die weitere Entwicklung des Beitrags- und Leistungsrechts bereitgestellt werden.

Mehrere Jahre hindurch konnte jedoch diese getrennte Rechnungslegung wegen administrativer Schwierigkeiten nicht durchgeführt werden, weshalb der Absatz 4 des § 444 ASVG, anlässlich der 9. Novelle zu diesem Bundesgesetz abgeändert wurde. Seit dem 1. Jänner 1963 wird nun die getrennte Rechnungslegung von den Gebiets-, Landwirtschafts- und Betriebskrankenkassen durchgeführt, ohne dass das Ergebnis der Öffentlichkeit bekannt geworden wäre.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, die Ergebnisse der Sektionierung gem. § 444 Abs. 4 ASVG., getrennt nach Krankenversicherungsträgern und Kalenderjahren, bekanntzugeben?

-.-.-.-.-